

Stadtverwaltung Mettmann

- 61 -

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr.6 "Am Schlagbaum"

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Planung
- III. Verkehr
- IV. Versorgungsanlagen
- V. Wirtschaftlichkeit

I. Allgemeines

Das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände ist in der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes (förmlich festgestellt am 22.6.62) als Wohngebiet festgelegt. Die Aufschließung wird notwendig, um die dringend erforderlichen Wohnungen für den Mettmanner Raum erstellen zu können.

II. Planung

Bei dem vorliegenden Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan im Sinne § 30 BBauG. Er enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die Verkehrsflächen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt, das Maß der baulichen Nutzung durch Geschößflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse (Z).

III. Verkehr

Die Haupteerschließung erfolgt durch den Düsselring. Der Straßenkörper ist 15 m breit, Fahrbahnbreite 9 m, je 1 m Grünstreifen und je 2 m Bürgersteig. Vom Düsselring aus erschließen Stichstraßen die Bebauung.

IV. Versorgungsanlagen

Die Abwässer werden der Zentralkläranlage zugeführt. Die Wasserversorgung erfolgt durch das städtische Versorgungsnetz.

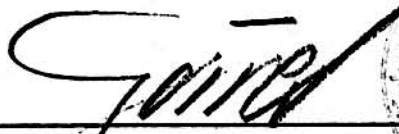
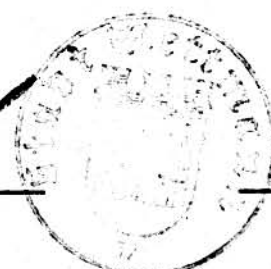
V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt etwa

a) für Straßen, Kanal und Wasser	195.000,-- DM
b) für 2 Schulen	<u>3.000.000,-- "</u>
insgesamt	<u>3.195.000,-- DM</u> =====

Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Mettmann, den 22.11.1963

		
(Görres) Stadtdirektor		(Schielicke) Baurat

- a) Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 2.2.1962 aufgestellt worden.



Mettmann, den 22. 11. 1963

Der Stadtdirektor

[Signature]
.....

- b) Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 1.1.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.1.1964 bis 10.2.1964 öffentlich ausgelegen.



Mettmann, den 12. 2. 1964

Der Stadtdirektor

[Signature]
.....

- c) Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO.NW. am 10. März 1964 als Satzung beschlossen.



Der Bürgermeister

[Signature]

Mettmann, den 12. März 1964

Der Stadtdirektor

[Signature]
.....

- d) Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.6.64

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

- e) Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 25.6.64 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15. Okt. 1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Der Bürgermeister

[Signature]

Mettmann, den

Der Stadtdirektor

[Signature]